

# GR\_GERICHTE SK2 2019 58 vom 24. September 2019

GR Gerichte, 2019-09-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK2\\_2019\\_58](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2019_58)

FR: GR\_GERICHTE SK2 2019 58 du 24 septembre 2019

IT: GR\_GERICHTE SK2 2019 58 del 24 settembre 2019

## Regeste

Tierquälerei gemäss Art. 26 Abs. 1 TSchG | Beschwerde gegen StA, Einstellungsverfügung

## Erwägungen

### E. 2

StPO sowohl Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), als auch die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) gerügt werden. Ferner kann die Rüge der Unangemessenheit (lit. c) erhoben werden.

### E. 3

/ 5 1.2. Zur Beschwerde legitimiert sind entgegen dem Wortlaut von Art. 322 Abs. 2 StPO nicht nur die Parteien, sondern auch die anderen Verfahrensbeteiligten nach Art. 105 StPO, soweit sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids haben, d.h. soweit sie vorliegend durch die Einstellungsverfügung beschwert sind (vgl. Art. 382 Abs. 1 StPO). Definitive Verfahrenseinstellungen haben die rechtlichen Wirkungen eines gerichtlichen Freispruchs (Art. 320 Abs. 4 StPO). Die Einstellung (oder der Freispruch) "mangels Beweisen" oder auch wegen eines materiellen gesetzlichen Strafbefreiungsgrundes führt nicht zu einem "Freispruch zweiter Klasse". Die Verfahrenserledigung zieht grundsätzlich die gleichen Rechtskraftwirkungen nach sich wie die Einstellung (oder der Freispruch) mangels Tatbestandes oder wegen positiven Nachweises der Unschuld. Gleiches gilt, wenn die beschuldigte Person mangels Schuldfähigkeit freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wird. Die beschuldigte Person ist grundsätzlich nicht legitimiert, mittels Beschwerde eine zu ihren Gunsten erfolgte Verfahrenseinstellung anzufechten, mit dem Ziel, eine positive Feststellung der Schuldlosigkeit zu erwirken. Ein Anspruch auf gerichtliche Feststellung der Schuldlosigkeit lässt sich auch aus der Unschuldsvermutung nicht ableiten. Die Beschwerde ergibt sich allein aus dem Dispositiv des angefochtenen Entscheids. Die Begründung kann daher grundsätzlich nicht angefochten werden. Eine Ausnahme gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nur insofern, als Begründung und Dispositiv der Einstellungsverfügung sinngemäss einem Schuldvorwurf gleichkommen, ohne dass zuvor der gesetzliche Beweis der Schuld erbracht worden wäre und die beschuldigte Person Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Verteidigungsrechte erhalten hätte (vgl. zum Ganzen Urteile des Bundesgerichts 6B\_237/2017 vom 20. März 2017, E. 2, 1B\_3/2011 vom 20. April 2011, E. 2, und 6B\_155/2014 vom 21. Juli 2014, E. 1.1; Verfügung des Kantonsgerichts von Graubünden SK2 16 10 vom 19. April 2016, E. 1b/aa). 1.3. Die Staatsanwaltschaft stellte das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer mit der Begründung ein, ein rechtsgenügender Hinweis für eine Tierquälerei lasse sich nicht erbringen. Ebenso wenig lasse sich die als Korrekturmassnahme eingestufte Handlung des Beschwerdeführers

abschliessend beurteilen, wobei die Intensität zur Annahme einer Tierquälerei tendenziell nicht erreicht worden sei (angefochtene Verfügung, S. 3 f.). Mit seiner als Beschwerde entgegenezuhemen "Einsprache" (vgl. Art. 385 Abs. 3 StPO) wehrt sich der Beschwerdeführer gegen diese Begründung und verlangt, dass sein "Freispruch aus Mangel an Be weisen ein Freispruch wird mit Beweisen" (KG act. A. 1, S. 1). Nach dem zuvor Ausgeführten hat der Beschwerdeführer indes keinen Anspruch auf positive Fest- stellung seiner Unschuld. Dementsprechend ist auch von der Einvernahme weite-

#### **E. 4**

/ 5 rer Zeugen, welche nach Angaben des Beschwerdeführers dessen Unschuld bestätigen könnten, abzusehen. Unter den gegebenen Umständen fehlt dem Be- schwerdeführer ein rechtlich geschütztes Interesse an einer Abänderung der Be- gründung, zumal weder dem Dispositiv noch den Erwägungen der angefochtenen Einstellungsverfügung sinngemäss ein Schuldvorwurf entnommen werden kann. Vielmehr wurde von einem solchen - mangels Beweisen - gerade abgesehen. Da dem Beschwerdeführer in der angefochtenen Einstellungsverfügung keine Kosten auferlegt wurden, ist er auch insofern - und damit insgesamt - nicht beschwert. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten. 1.4. In der Beschwerde werden "zwei weitere Fälle" der Anzeigeerstatte- r thematisiert, welche der Beschwerdeführer der Polizei gemeldet haben will (vgl. KG act. A.1, S. 1). Diese bilden nicht Gegenstand der angefochtenen Einstellungsverfü- gung, weshalb im Beschwerdeverfahren darauf nicht weiter einzugehen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_698/2016 vom 10. April 2017, E. 2.4.2; Beschluss des Kantonsgerichts von Graubünden SK2 18 8 vom 29. Juli 2019, E. 1.2 m.w.H.). 2. Da sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig erweist, wird die vor- liegende Angelegenheit gestützt auf Art. 18 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsge- setzes (GOG; BR 173.000) und Art. 11 Abs. 2 der Verordnung über die Organisa- tion des Kantonsgerichts (KGV; BR 173.100) durch den Vorsitzenden in einzelrich- terlicher Kompetenz erledigt. 3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kosten- pflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Anwendung von Art. 8 und 10 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.201) werden die Kos- ten des Beschwerdeverfahrens vorliegend auf CHF 500.00 festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt. Parteientschädigungen sind keine zu sprechen.

#### **E. 5**

/ 5 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.